



- ### PLANZEICHENLEGENDE
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauZG, §§ 1-11 BauVO
    - GE GEMISCHTES GEWERBEBETRIEB UNTERTEIL IN DIE TEILBEREICHE GE 1 BIS GE 3
    - MI VERMISCHT GEMISCHTES GEWERBEBETRIEB UNTERTEIL IN DIE TEILBEREICHE MI 1 BIS MI 3
  - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauZG, § 16 BauVO
    - O.B. GRZ, GRUNDFLÄCHENZAHL
    - TH, FH TRAUFGIEBEL, FIRSTHÖHE BAUHÖHE
  - BAUWEISE § 9 (1) Nr. 2 BauZG, §§ 22 und 23 BauVO
    - O OFFENLICHE BAUWEISE
    - BAUREINDE OFFENE BAUWEISE
    - BAUREINDE ZULÄSSIGE STELLUNG DER GEBÄUDE
  - VERKEHRSLÄNDEN § 9 (1) Nr. 11 BauZG
    - BESTEHENDE OFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSLÄNDEN
    - BESTEHENDE OFFENTLICHE GEMISCHTE LÄNDEN
    - GEPLANTE OFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSLÄNDEN
    - GEPLANTE OFFENTLICHE GEMISCHTE LÄNDEN
    - GEPLANTE OFFENTLICHE VERKEHRSPFLÄCHEN BESTEHENDER WIRTSCHAFTSFLÄCHEN
  - HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN § 9 (1) Nr. 13 BauZG
    - VORHANDENE 220 KV-LEITUNG
    - LEITUNGSLEITUNGSSTREIFEN MIT LEITUNGSRECHT ZUGANGSRECHT DES LEITUNGSSTREIFENS
    - VORHANDENER STROMMAST
    - FLÄCHEN FÜR GEMISCHTE, FUHR- UND LEITUNGSRECHT ZUGANGSRECHT DES LEITUNGSSTREIFENS
    - FLÄCHEN FÜR LEITUNGSRECHT ZUGANGSRECHT DES LEITUNGSSTREIFENS
    - GEPLANTE TRANSFORMATION
  - ANRIHLÄNDEN UND GRUNDFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 25a BauZG
    - ZU PLANLÄNDER BAUEN
    - PRIVATE PLANLÄNDER
    - FLÄCHEN ZUR ERDKUNDE
    - PRIVATE GRUNDFLÄCHEN
  - HAUTP UND LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20 und 25 BauZG
    - FLÄCHE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT
  - SONSTIGE PLANZEICHEN
    - GRENZE DES RAUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES GLEICHZEITIG INNENBEREICH
    - LAHNVERLEIBERREICH
    - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER TEILBEREICHE
    - ABSOLUTE HÖHE OK STRASSENMASS

### NÜTZUNGSSCHABLONE

FULLSCHEMA	
Art der Nutzung	Bauweise
GRZ	zulässige Wandhöhe
zulässige Traufhöhe	zulässige Firsthöhe

TEILBEREICH GE		TEILBEREICH MI	
GE	a	MI	o
0.8	WH max. 12.00 m	0.6	WH max. 8.00 m
TH max. 10.50 m	FH max. 12.00 m	TH max. 8.00 m	FH max. 10.00 m

### VERFAHRENSVERMERKE

ABWEICHUNGSBEREICH § 9 (1) Nr. 1 BauZG  
 BÜROBEZUGSBEREICH § 9 (1) Nr. 1 BauZG  
 SATZUNGSBEREICH § 19 (1) BauZG

AUSFERTIGUNGSVERMERK:  
 ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESER SATZUNG MIT DEN HIERZU ERGÄNZENDEN BEZUGSBEREICHEN ÜBEREINSTIMMT UND DASS DIE FÜR DIE RECHTSAMKEIT NOTWENDIGEN VERFAHRENSVORBEREITUNGEN ERGÄNZEND BESTÄTIGT SIND.

Gemeinde Bietigheim

Ernst Fepp  
 Bürgermeister

BEWAHRUNG DES SATZUNGSBEREICHES UND INWÄRTSTREITEN DER SATZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauZG

PROJEKT NR.	177A	PROJEKT	1006.000
HEFT NR.		PROJEKT	
MASSSTAB	1:1000	GEMEINDE BIETIGHEIM BEBAUUNGSPLAN GEWERBEBEJET LANGGEMANN III / BÖRKG	
PLANNUMMER	AB	VOEBLE + BEFFERT FRÜH STADTPLANER UND ARCHITECTEN GMBH, GfL, GfA WERNERHEIMSTR. 10 70186 KARLSRUHE TEL: 071 / 66 10 80 FAX: 071 / 66 94 10	